



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XII ZR 177/06

vom

8. Oktober 2008

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Oktober 2008 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne, die Richterinnen Weber-Monecke und Dr. Vézina und die Richter Dose und Dr. Klinkhammer

beschlossen:

Das Senatsurteil vom 30. Juli 2008 wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit (§ 319 Abs. 1 ZPO) dahin berichtigt, dass es

in der Textziffer 9 der Entscheidungsgründe (I) in Zeile 1 f. statt „... die hinzu gekommenen Unterhaltspflichten des Beklagten gegenüber ...“ richtig heißen muss „...die hinzu gekommenen Unterhaltspflichten des Klägers gegenüber ...“,

in der Textziffer 50 der Entscheidungsgründe (II 4 b) in Zeile 5 f. statt „... oder der Vorteil des § 66 a EStG ...“ richtig heißen muss „... oder der Vorteil des § 33 a EStG ...“,

in der Textziffer 64 der Entscheidungsgründe (II 5 b aa) in Zeile 4 f. statt „... der Unterhaltsanspruch der neuen Ehefrau des Beklagten ...“ richtig heißen muss „... der Unterhaltsanspruch der neuen Ehefrau des Klägers ...“ und

in der Textziffer 67 der Entscheidungsgründe (II 5 b cc) in Zeile 4 f. statt „... gegenüber dem Anspruch der neuen Ehefrau des Beklagten auf Betreuungsunterhalt ...“ richtig heißen muss „...gegenüber dem Anspruch der neuen Ehefrau des Klägers auf Betreuungsunterhalt ...“.

Hahne

Weber-Monecke

Vézina

Dose

Klinkhammer

Vorinstanzen:

AG Lingen (Ems), Entscheidung vom 21.06.2006 - 19 F 133/06 UE -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 26.09.2006 - 12 UF 74/06 -